

Allgemeine Vorschrift des NWL für das Deutschlandticket Job für Auszubildende (mit tarifvertraglicher Anknüpfung) für das Jahr 2026 für das Verbandsgebiet des NWL

Die Verbandsversammlung des NWL hat in ihrer Sitzung am 09.03.2026 die folgende Satzung beschlossen. Sie beruht auf den in Ziff. 1.1 benannten Vorschriften.

Präambel

In Anlehnung an das Deutschlandsemesterticket wird derzeit auf Bundesebene die Einführung eines Solidarmodells für Auszubildende abgestimmt. Dieses sieht vor, ein Deutschlandticket für Auszubildende zu einem Preis von 60 % des regulären Deutschlandtickets anzubieten. Die bundesweite Einführung eines „Deutschlandticket Azubi“ ist für August 2026 beabsichtigt.

Die Innung des Elektrohandwerks in Nordrhein-Westfalen setzt ab Februar 2026 eine tarifvertragliche Regelung um, für alle Auszubildenden der Innung ein Deutschlandticket abzunehmen. Womöglich folgen weitere Innungen diesem Beispiel. Daran anknüpfend soll - bis zur Einführung des bundesweiten Deutschlandticket Azubi - in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - eine Interimslösung auf Basis des Deutschlandticket Job (Verkaufspreis derzeit 59,85 Euro/Monat) umgesetzt werden. Auszubildende, deren Tarifvertrag eine diesbezügliche Regelung enthält, erhalten hierbei ein Deutschlandticket Job mit einem Eigenanteil von 37,80 Euro/Monat. Die Differenz von 22,05 Euro/Monat je Ticket wird für ganz NRW durch die VRR AÖR aus eigenen Mitteln gemäß § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW (SPNV-Pauschale) ausgeglichen. Um Mittel im Verbandsgebiet des NWL auskehren zu können, hat die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR (VRR AÖR) eigene Mittel mit Förderbescheid vom 13.02.2026 an den NWL ohne Festlegung eines Förderhöchstbetrages bewilligt.

Der NWL als zuständige Behörde hat entschieden, die Verwendung dieser Fördermittel im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu regeln.

Nach Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist eine allgemeine Vorschrift eine Maßnahme, die diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art in einem bestimmten geografischen Gebiet gilt, das im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde liegt. Als allgemeine Vorschrift in diesem Sinne regelt diese Satzung die Einzelheiten der Weiterleitung der dem NWL als zuständiger Behörde von der VRR AÖR zugewendeten Fördermittel an die in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen.

Zu diesem Zweck erlässt der NWL die nachfolgende allgemeine Vorschrift als zuständiger Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in seinem Verbandsgebiet. Der straßengebundene ÖPNV (ÖSPV) im Verbandsgebiet ist nicht vom unmittelbaren Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift umfasst. Um eine umfassende Geltung auch für diese Verkehre zu bewirken, sieht die allgemeine Vorschrift die Möglichkeit vor, dass die im Verbandsgebiet im ÖSPV tätigen Betreiber im Rahmen ihrer jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (öDA) mit ihren erlösverantwortlichen ÖSPV-Aufgabenträgern Förderungen des NWL als im öDA zu berücksichtigende Drittmittel erhalten können. Eigenwirtschaftlich im ÖSPV tätige Betreiber können über Förderungen des NWL auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift im Rahmen der Regelungen zu sog. De-minimis-Beihilfen profitieren.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlagen, Rechtsform, Zuständigkeit

1.1 Rechtsgrundlagen

Diese allgemeine Vorschrift beruht auf § 5 Abs. 1 Buchst. c), Abs. 3 Sätze 1 und 3 ÖPNVG NRW i. V. m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

1.2 Rechtsform

Diese allgemeine Vorschrift ergeht als Satzung des NWL gemäß § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

1.3 Zuständigkeit / Aufgabenträger als zuständige Behörde

Der NWL erlässt diese allgemeine Vorschrift in seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) nach § 3 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 S. 1 ÖPNVG und als zuständige Behörde i. S. d. Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007. Soweit in dieser Satzung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der NWL als der diese Satzung erlassende Aufgabenträger gemeint.

2. Geltungsbereich

2.1 Geografischer Geltungsbereich

Die allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Verbandsgebiet des NWL.

2.2 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

Diese allgemeine Vorschrift gilt für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Sinne von § 2 Abs. 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach Maßgabe von Ziff. 4.1 gilt die allgemeine Vorschrift für die weiteren dort genannten Verkehre entsprechend.

3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber

3.1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Höchsttarif für Deutschlandticket Job für Auszubildende

Alle Betreiber im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei dem Deutschlandticket Job für Auszubildende (mit jeweils tarifvertraglicher Anknüpfung) den nachstehenden Höchsttarif nicht zu überschreiten:

Der Höchsttarif ergibt sich als Ermäßigung des Deutschlandtickets Job (Verkaufspreis derzeit 59,85 Euro) für Auszubildende auf den Preis des Deutschlandsemestertickets (Verkaufspreis derzeit 37,80 €).

3.2 Begünstigter Personenkreis

Als Berechtigte gelten Auszubildende, deren im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses gültiger Tarifvertrag die Abnahme eines Deutschlandticket Job für Auszubildende vorsieht.

4. Weitere Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel

4.1 Kreis der Antragsberechtigten / Betreiber

Antragsberechtigt sind Betreiber des SPNV i. S. v. § 2 Abs. 1 AEG, die über eine Unternehmensgenehmigung nach § 2 Abs. 19 AEG verfügen, wenn sie Verkehre innerhalb des geografischen Geltungsbereichs dieser allgemeinen Vorschrift erbringen, soweit sie bei diesen Verkehren das Deutschlandticket Job für Auszubildende (mit jeweils tarifvertraglicher Anknüpfung) anwenden.

Antragsberechtigt sind auch Betreiber nach § 3 PBefG, die im geografischen Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG betreiben, soweit sie bei diesen Verkehren freiwillig den Höchsttarif des Deutschlandticket Job für Auszubildende anwenden. Betreiber in diesem Sinne ist die natürliche oder juristische Person, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG ist oder die Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist. Im Fall von Gemeinschaftskonzessionen sind die Gemeinschaftskonzessionäre jeweils anteilig entsprechend ihres Leistungsanteils in Wagen-km antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auf einen Betreiber übertragen ist. Im Fall der Betriebsführungsübertragung ist nur der Betriebsführer, nicht auch der Genehmigungsinhaber antragsberechtigt.

4.2 Anreizregelung

Gemäß der Anreizregelung nach Ziff. 11 setzt die Gewährung von Mitteln nach dieser allgemeinen Vorschrift voraus, dass die Betreiber die Vorgaben aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan einhalten. Soweit diese Anforderungen nicht erfüllt werden, kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Ausgleich teilweise oder vollständig versagt werden. Ein Ausgleich für bestimmte Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.

Teil 2: Bestimmungen für den Ausgleich bzw. die Förderung

5. Ausgleich

5.1 Gewährung des finanziellen Ausgleichs

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erhalten Betreiber Ausgleichsmittel auf Grundlage der Zuwendung der VRR AÖR aus Mitteln nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG gemäß dem Förderbescheid der VRR AÖR an den NWL vom 13.02.2026. Die Mittel wurden dem NWL für den Zeitraum vom 01.02.2026 bis zum 31.07.2026 bewilligt. Falls das bundesweite „Deutschlandticket Azubi“ nicht wie beabsichtigt zum 01.08.2026 angeboten wird, hat die VRR AÖR eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis zum 31.12.2026 in Aussicht gestellt.

Die Weiterleitung der Ausgleichsmittel bezweckt die Förderung der preisgünstigen Mobilität von Auszubildenden im ÖPNV in Nordrhein-Westfalen. Der Ausgleich dient dabei als Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf die Kosten und die Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach Ziffer 3 zurückzuführen sind.

Soweit Betreiber nach § 8 Abs. 1 und 2 PBefG Ausgleichsleistungen nach § 8a PBefG von den zuständigen ÖSPV-Aufgabenträgern erhalten und der diesbezügliche öffentliche Dienstleistungsauftrag die Annahme von Drittmitteln im Rahmen der Ausgleichsleistungen zulässt, erhalten diese Betreiber Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift. Voraussetzung hierfür ist die freiwillige Anwendung des Deutschlandticket Job Azubi für Auszubildende als Höchsttarif durch diese Betreiber.

5.2 Kein Anspruch auf Vollkompensation

Die allgemeine Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007. Ferner besteht kein Anspruch auf Vollaussgleich der Kosten.

5.3 Begrenzung des Ausgleichs

Als Ausgleich erhält der Betreiber maximal den im Rahmen der Zuwendung der VRR AÖR an den NWL (s. Ziffer 5.1) bewilligten Betrag, soweit dieser die beihilfenrechtliche Obergrenze

nicht überschreitet, die sich aus der Festlegung der Ausgleichsparameter nach dieser allgemeinen Vorschrift sowie der Überkompensationskontrolle nach Ziff. 9 ergibt.

6. Förderung an Erbringer eigenwirtschaftlicher Verkehrsleistungen nach § 8 Abs. 4 PBefG

6.1 Gewährung der Förderung

Betreiber nach Ziffer 4.1, die Verkehrsleistungen eigenwirtschaftlich nach § 8 Abs 4 PBefG erbringen, erhalten Fördermittel auf Grundlage der Zuwendung der VRR AÖR aus Mitteln nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG gemäß dem Förderbescheid der VRR AÖR an den NWL vom 13.02.2026. Die Mittel wurden dem NWL für den Zeitraum vom 01.02.2026 bis zum 31.07.2026 bewilligt. Falls das bundesweite „Deutschlandticket Azubi“ nicht wie beabsichtigt zum 01.08.2026 angeboten wird, hat die VRR AÖR eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis zum 31.12.2026 in Aussicht gestellt.

6.2 Begrenzung der Förderung

Als Ausgleich erhält der Betreiber maximal den im Rahmen der Zuwendung der VRR AÖR an den NWL (s. Ziffer 6.1) bewilligten Betrag, soweit dieser die beihilfenrechtliche Obergrenze nicht überschreitet, die sich aus der Festlegung der Ausgleichsparameter nach dieser allgemeinen Vorschrift sowie der Einhaltung der De-minimis-Beihilfe-Regelungen (vgl. Ziff. 10) ergibt.

7. Berechnung des Ausgleichs nach Ziffer 5./ der Förderung nach Ziffer 6.

7.1 Hierfür bereitgestelltes Budget

Der NWL erhält Mittel nach Maßgabe der Zuwendung der VRR AÖR aus Mitteln nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG gemäß dem Förderbescheid der VRR AÖR an den NWL vom 13.02.2026. Der Gesamtbetrag dieser bewilligten und bereitgestellten Mittel bildet das Budget, das über diese allgemeine Vorschrift zur Förderung des Deutschlandticket Job für Auszubildende (mit jeweils tarifvertraglicher Anknüpfung) weitergeleitet wird.

7.2 Maßstäbe für die Weiterleitung der Mittel und Anteil des jeweiligen Betreibers am Budget

Der Anteil des jeweiligen Betreibers an dem Budget nach Ziff. 7.1 wird wie folgt errechnet: Die zuständige Behörde addiert sämtliche ihr zuzuordnenden Mindereinnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandticket Job für Auszubildende im Bewilligungszeitraum (Anzahl der verkauften Tickets multipliziert mit der Rabattierung in Höhe von 22,05 Euro je Ticket) in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Diese Summe stellt das Ausgleichsbudget dar.

Aus diesem vorläufigen Ausgleichsbudget erhält jeder Betreiber seinen Anteil wie folgt: Die Behörde errechnet die Anteile der Betreiber an dem vorläufigen Ausgleichsbudget anhand des Verhältnisses der jeweiligen Mindereinnahmen je Betreiber aus dem Verkauf des Deutschlandtickets Job für Auszubildende zu dem gesamten Ausgleichsbudget.

7.3 Vorbehalt / Korrektur des Anteils

Die Weiterleitung des gemäß vorstehender Regelungen berechneten Anteils an den Mitteln an den jeweiligen Betreiber steht unter dem Vorbehalt, dass sich aus den weiteren Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zur Überkompensation (Ziff. 9) und zur Einhaltung der De-minimis-Beihilfe-Regelungen (vgl. Ziff. 10) kein niedrigerer Betrag ergibt. Insofern handelt es sich bei der Ermittlung des Anteils um einen Höchstbetrag.

8. Grundlegende Regelungen zum Überkompensationsverbot nach VO (EG) Nr. 1370/2007

8.1 Systematik

Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen. Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots wird eine nachträgliche Überkompensationskontrolle wie folgt durchgeführt:

Bei der nachträglichen Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt eine Spitzabrechnung auf Grundlage der maßgeblichen Kosten und der maßgeblichen Einnahmen. Der Ausgleich ist danach begrenzt auf den Differenzbetrag zwischen den maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns und den maßgeblichen Einnahmen.

Für die Wahrung des Überkompensationsverbots gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen der Ziffern 8.2 bis 8.4.

8.2 Vorrang der Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Soweit für einen Linienverkehr ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z. B. Betrauung oder Verkehrsvertrag i. S. v. Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007) besteht, der für diesen Verkehr Ausgleichsparameter i. S. d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und nach dem die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages, soweit nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich, für die nachträgliche Überkompensationskontrolle maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift.

Der Betreiber hat bei Antragstellung bzw. im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge vorzulegen. Soweit die zuständige Behörde selbst den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, reicht dessen Benennung. Der Betreiber hat ferner der zuständigen Behörde das Ergebnis der Überkompensationskontrolle mitzuteilen, soweit diese nicht von der zuständigen Behörde selbst durchgeführt wurde oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt. Soweit kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der den Anforderungen nach Satz 1 genügt, erfolgt die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift.

8.3 Bezugspunkt für die Prüfung einer Überkompensation

Die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift bezieht sich jeweils auf Leistungseinheiten.

Die Leistungseinheit wird für diese Zwecke wie folgt definiert:

- a) Gemeinwirtschaftliche Linienverkehre, für die der Betreiber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 erhalten hat, stellen jeweils eine zusammenhängende Leistungseinheit dieses Betreibers dar.
- b) Eigenwirtschaftliche Linienverkehre des Betreibers innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der hiesigen zuständigen Behörde werden als zusammenhängende Leistungseinheit des Betreibers angesehen.

Die Prüfung bezieht sich hierbei auf die gesamten Kosten und Einnahmen für die Bedienung dieser Leistungseinheiten im Bewilligungszeitraum.

8.4 Anteilsberechnung bei grenzüberschreitenden Verkehren

Bei Leistungseinheiten, die die Gebietsgrenzen der hiesigen zuständigen Behörde zu anderen Aufgabenträgern überschreiten (grenzüberschreitende Leistungseinheiten) erfolgt die Zuordnung der Kosten und Einnahmen auf das Gebiet der hiesigen zuständigen Behörde analog den Regelungen in Ziffern 9.1.1 und 9.1.2.

9. Durchführung der Überkompensationskontrolle gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007

9.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten und Einnahmen

Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.

9.1.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten

Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten erfolgt für jede Leistungseinheit des Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde.

Die tatsächlichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ermittelt und der Leistungseinheit zugeordnet.

Die Zuordnung der tatsächlichen Kosten zu den betrachteten Verkehren (einschließlich der Abgrenzung der Kosten auf Landesgrenzen überschreitenden Linien) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an. Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Kosten sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.

Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Kosten für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenzuordnung für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenzuordnung zurückgeführt. Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters die Einhaltung dieser vorgenannten Anforderungen nach.

9.1.2 Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Betreibern zu.

Maßgeblich sind die vom Betreiber mit der Leistungseinheit tatsächlich erzielten Einnahmen.

Diese Einnahmen werden wie folgt ermittelt:

1. Zu ermitteln sind sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung in der jeweiligen Leistungseinheit erzielten Einnahmen bezogen auf den Bewilligungszeitraum. Dies sind insbesondere:
 - a) alle Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilung als Anspruch zum maßgeblichen Stichtag,
 - b) tatsächlich im Bewilligungsjahr zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX (ehemals §§ 145 SGB IX),
 - c) alle sonstigen, dem Linienverkehr zuzurechnenden Erträge, z. B. aus Werbung, zum maßgeblichen Stichtag,
 - d) Zuschüsse u.a. Zahlungen von Aufgabenträgern, Kommunen o.a. öffentlichen Stellen (z. B. Schulträger, kreisangehörige Gemeinden, Mittel nach § 11 bzw. § 11a Absätze 2 und 3 ÖPNVG NRW).
2. Soweit Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel oder Anlagen gefördert wurden, die für die betrachteten Verkehre eingesetzt werden, ist der Förderbetrag auf die Jahre der Zweckbindungsdauer verteilt wahlweise kostenmindernd oder als Ertrag zu berücksichtigen (je nach der gewählten Art der Bilanzierung).

Die dem Betreiber auf der Grundlage von Bewilligungsakten der zuständigen Behörde zugeflossenen Ausgleichszahlungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind hier noch nicht zu berücksichtigen. Sie werden im Rahmen der Überkompensationskontrolle auf der Grundlage der Berechnungen für die endgültige Bewilligung durch die zuständige Behörde ergänzt.

Der Betreiber errechnet die auf die Leistungseinheit entfallenden tatsächlichen Einnahmen aus den tatsächlichen Gesamteinnahmen seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der tatsächlichen Einnahmen zur Leistungseinheit (einschließlich der Abgrenzung der Einnahmen auf Landesgrenzen überschreitenden Linien) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziffer 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, einheitlich an.

- Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.
- Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Einnahmen für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt.
- Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Einnahmenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Einnahmenherleitung zurückgeführt.

Der Betreiber weist durch Testat eines vom ihm zu beauftragten Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters die Einhaltung dieser vorgenannten Anforderungen nach.

9.2 Maßstab der Überkompensationskontrolle: Differenz Kosten - Einnahmen im Bereich der zuständigen Behörde

Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, inwieweit alle maßgeblichen Kosten zuzüglich des angemessenen Gewinns über allen maßgeblichen Einnahmen des Antragstellers und im Bereich der zuständigen Behörde liegen. Der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift ist begrenzt auf diesen Differenzbetrag. Liegen die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten zuzüglich des angemessenen Gewinns, wird kein Ausgleich gewährt.

Erbringt der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten, erfolgt die Überkompensationskontrolle entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise für jede dieser Leistungseinheiten getrennt.

9.2.1 Maßgebliche Kosten

Anzusetzen sind die tatsächlichen Kosten gemäß Ziff. 9.1.1 (maßgebliche Kosten).

9.2.2 Maßgebliche Einnahmen

Maßgeblich sind die tatsächlichen Einnahmen gemäß Ziff. 9.1.2.

9.2.3 Angemessener Gewinn

Als angemessener Gewinn wird ein Anteil von 6 % der Kosten, die in Verbindung mit den dieser allgemeinen Vorschrift unterfallenden Verkehren entstehen, ohne besonderen Nachweis angesetzt.

Auf Nachweis kann der Betreiber auch einen höheren angemessenen Gewinn bzw. eine höhere angemessene Kapitalverzinsung für sein Gesamtangebot im Bedienungsgebiet des Aufgabenträgers einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugrunde legen. Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde für seine Linien im Gebiet der zuständigen Behörde bezogen auf vergleichbare Netze anhand konkreter, aktueller aussagekräftiger Einzeldaten oder alternativ anhand aktueller Marktstudien oder auf andere geeignete objektive Weise konkret einen abweichenden

branchenüblichen angemessenen Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalverzinsung für den maßgeblichen Verkehrssektor in vergleichbaren Märkten darlegt. Der angemessene Gewinn bzw. die angemessene Kapitalverzinsung wird als Anteil der maßgeblichen Kosten dargestellt. Die Darlegungen des Betreibers müssen durch die zuständige Behörde nachprüfbar sein; hierbei sind wegen der Vergleichbarkeit die tatsächlichen Strukturen anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen. Zu- und Abschläge aufgrund der jeweiligen Risikostruktur, Effizienz der Kostenstruktur und Nachfrageentwicklung, soweit sie auf die Verkehrsbedienung zurückzuführen ist, sowie Qualität der Fahrzeuge und Anlagen werden berücksichtigt, wenn diese der zuständigen Behörde vom Betreiber schlüssig und nachvollziehbar begründet werden.

9.3 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

Ergibt die Prüfung nach Ziff. 9.2 bzw. die gemäß Ziff. 8.2 durchgeführte Überkompensationsprüfung nach Maßgabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dass der sich ergebende rechnerische Anteil des Betreibers bzw. einer Leistungseinheit eines Betreibers an den Mitteln nach Ziffer 5.1 zu einer Überkompensation führen würde, ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung der Ausgleich bis zur jeweiligen Grenze der Überkompensation abzusenken.

Soweit Teilzahlungen/Abschläge aufgrund vorläufiger Bewilligungsakte zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, sind diese Überzahlungen rückabzuwickeln.

10. Regelungen zur Einhaltung der Höchstwerte für De-minimis-Beihilfen

10.1 Systematik

Die VO (EU) 2023/2831 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen bestimmt, dass an ein Unternehmen bzw. an einen Unternehmensverbund ausgereichte allgemeine De-minimis-Beihilfen im vorangegangenen Zeitraum von drei Jahren (rollierend) einen Wert in Höhe von 300.000 Euro nicht übersteigen dürfen. Soweit der Höchstwert eingehalten wird, unterliegen die Beihilfen nicht der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV.

10.2 Bezugspunkt für die Prüfung einer De-minimis-Beihilfe

Die Prüfung der Einhaltung der Höchstwerte der De-minimis-Beihilfen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift bezieht sich jeweils auf Betreiber nach Ziffer 4.1, die Verkehrsleistungen eigenwirtschaftlich nach § 8 Abs 4 PBefG erbringen.

10.3 Durchführung der Prüfung der De-minimis-Beihilfe-Regelungen

Der Betreiber ist verpflichtet, der zuständigen Behörde im Rahmen der Beantragung einer Förderung nach dieser allgemeinen Vorschrift für sich und ggf. auch für seinen Unternehmensverbund eine vollständige Übersicht über die im zum Zeitpunkt des Antrags maßgeblichen vorangegangenen Zeitraum von rollierend drei Jahren erhaltenen und beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

Dabei sind die Kriterien der VO (EU) 2023/2831 für die Prüfung heranzuziehen, inwieweit ein Unternehmensverbund als ein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn anzusehen ist. Ergibt die Prüfung, dass der sich ergebende rechnerische Anteil des Betreibers an den zur Verfügung stehenden Mitteln zu einer Überschreitung des De-Minimis-Höchstwertes führen würde, ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung der Ausgleich bis zur jeweiligen Grenze des Höchstwertes abzusenken.

Soweit Teilzahlungen/Abschläge aufgrund vorläufiger Bewilligungsakte zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, sind diese Überzahlungen rückabzuwickeln.

11. Anreizsystem gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007

Gemäß Ziffer 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in der allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben, dass der Betreiber eine wirtschaftliche Geschäftsführung aufrechterhält oder entwickelt, und dass die Personenverkehrsdienste in ausreichend hoher Qualität erbracht werden.

Nach dieser allgemeinen Vorschrift besteht kein Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bzw. auf Gewährung eines Vollausgleichs der Kosten in Verbindung mit der tariflichen Verpflichtung, sodass für die Betreiber ein Anreiz besteht, die Wirtschaftlichkeit stetig zu steigern.

Mittel aus dieser allgemeinen Vorschrift können nur Betreiber in Anspruch nehmen, welche die qualitativen Rahmenvorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans einhalten.

12. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Mitwirkungspflichten und Prüfrechte

12.1 Antrag

Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt.

12.1.1 Antrag - Form

Der Antrag kann nur schriftlich durch vollständige Ausfüllung des Antragsformblattes bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist von maximal vier Wochen ab Eingang einer entsprechenden Aufforderung die von der zuständigen Behörde geforderten Unterlagen einreicht.

12.1.2 Antrag - Frist

Die Anträge sind bis zum 20.05.2026 zu stellen. Entstehen die Anspruchsvoraussetzungen infolge tarifvertraglicher Regelungen erst nach Ablauf dieser Frist, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der jeweiligen tarifvertraglichen Regelung zu stellen.

Wenn ein Betreiber nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungszeitraumes im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift tätig wird (d. h. erstmals Linienverkehre im Gebiet der zuständigen Behörde aufnimmt), hat er seinen Antrag

unverzüglich nach Erhalt der diesbezüglichen personen-beförderungsrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis, spätestens aber am letzten Tag vor der Betriebsaufnahme zu stellen.

Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).

12.2 Bewilligung - Form

Die Gewährung bzw. Versagung des Ausgleichs erfolgt durch Verwaltungsakt (Bewilligungs- bzw. Versagungsakt).

12.3 Bewilligungsakt und -verfahren

12.3.1 Grundsätzliche Inhalte und Nebenbestimmungen

Im Bewilligungsakt wird die Höhe des Ausgleichs festgelegt und die Gewährung der Ausgleichszahlung geregelt, sofern nicht der Ausgleich versagt wird. Hierzu ergeht zunächst ein nur vorläufiger Bewilligungsakt. Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den endgültigen Bewilligungsakt.

Die Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziff. 3 sowie die Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziff. 4.2 werden im Bewilligungsakt zur Bedingung für den Ausgleich gemacht.

In dem Bewilligungsakt werden ferner Regelungen, z. B. in Form von Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalten, zur Durchsetzung der weiteren Verpflichtungen der Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift, insbesondere zur Durchsetzung der Nachweis- und Kooperationspflichten getroffen.

Außerdem enthält der Bewilligungsakt Regelungen für den Fall seiner vollständigen oder teilweisen Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) sowie - insbesondere im Fall der Nichterfüllung von Bedingungen und für den Fall der Überkompensation - für die Rückabwicklung des Ausgleichs und von Überzahlungen.

Weiterhin werden gegebenenfalls weitere im Rahmen der Bewilligung der Fördermittel an die zuständige Behörde vorgegebene Bestimmungen für die Weiterleitung der Mittel an Dritte zum Bestandteil des Bewilligungsakts.

12.3.2 Vorläufiger Bewilligungsakt

Auf den Antrag des Betreibers ergeht nach Eingang aller für den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge ein vorläufiger Bewilligungsakt.

Mit dem vorläufigen Bewilligungsakt wird der voraussichtliche Bewilligungsbetrag als Ausgleich vorläufig festgesetzt und es werden auf dieser Grundlage Teilzahlungen/Abschläge geregelt. Der vorläufige Bewilligungsakt steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung.

Der voraussichtliche Bewilligungsbetrag wird aufgrund einer Prognose bezüglich des voraussichtlichen Anteils des jeweiligen Betreibers an den zur Verfügung stehenden Mitteln bestimmt.

Aus den vorstehenden Regelungen ergibt sich der voraussichtliche Bewilligungsbetrag. Auf diesen werden nach Maßgabe des vorläufigen Bewilligungsaktes Teilzahlungen in Form von Abschlägen geleistet. Diese sind auf einen Teilbetrag des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags begrenzt. Die Einzelheiten zur Abwicklung von Zahlungen ergeben sich aus Ziffer 13.

Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsaktes sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsakt. Eine Korrektur (Erhöhung oder Reduzierung) des Bewilligungsbetrags durch den endgültigen Bewilligungsakt sowie eine Rückabwicklung etwaiger Überzahlungen durch die mit dem endgültigen Bewilligungsakt vorzunehmende Schlussrechnung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ferner bleibt eine Änderung des vorläufigen Bewilligungsaktes für den Fall vorbehalten, dass der Betreiber Linienverkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ganz oder teilweise endgültig oder vorübergehend einstellt. In diesem Fall kann der vorläufige Bewilligungsakt durch einen weiteren vorläufigen oder durch den endgültigen Bewilligungsakt ersetzt werden, und es können der vorläufige Bewilligungsbetrag neu festgesetzt und ggfs. noch ausstehende Teilzahlungen/Abschläge geändert werden.

12.3.3 Endgültiger Bewilligungsakt/Schlussabrechnung

Mit dem endgültigen Bewilligungsakt wird die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich bzw. Förderung endgültig - vorbehaltlich einer im Nachgang erfolgenden Überkompensationskontrolle - festgesetzt. Ferner werden unter Berücksichtigung der Teilzahlungen/Abschläge ggfs. noch zu leistende Nachzahlungen bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen geregelt (Schlussabrechnung).

a) Zeitlicher Ablauf

Der endgültige Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten zur

- Ermittlung des Anteils an den Mitteln auf Grundlage der Zuwendung der VRR AÖR und
- zur Prüfung der Einhaltung der Regelungen über De-minimis-Beihilfen endgültig vorliegen.

Der Betreiber hat dabei zur Ermittlung des endgültigen Bewilligungsbetrags die Anzahl der tatsächlich vertriebenen Deutschlandticket Job für Azubis (mit tarifvertraglicher Anknüpfung) und im Fall von einem eigenwirtschaftlich im ÖSPV tätigen Betreiber die Nachweise zur Einhaltung der Höchstwerte für De-minimis-Beihilfen (vgl. Ziff. 10) bis zum 28.02. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres an die zuständige Behörde zu melden.

Der endgültige Bewilligungsakt gegenüber den Betreibern erfolgt spätestens bis zum 30.06. des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres.

Im Nachgang der endgültigen Bewilligung erfolgt die Überkompensationskontrolle für alle Betreiber bzw. Leistungseinheiten, für die das nach Ziff. 8.2 erforderlich ist.

Soweit hiernach bei einem Betreiber bzw. einer von ihm erbrachten Leistungseinheit der rechnerische Anteil/Anspruch die Grenze der Überkompensation überschreitet, wird der Ausgleich für diesen Betreiber bzw. für die entsprechende von ihm erbrachte Leistungseinheit auf den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt. Die verbleibende Differenz wird, sobald der Rückforderungsbescheid rechtskräftig und der

zurückgeforderte Betrag eingegangen sind, auf die übrigen Betreiber unter Einbeziehung der übrigen Leistungseinheiten des betreffenden Betreibers verteilt, falls durch eine Budgetdeckelung noch kein Vollaussgleich erfolgt ist.

b) Vorgehensweise/Datengrundlage

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Anteil des jeweiligen Betreibers an den zur Verfügung stehenden Mitteln nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und setzt diesen Betrag als Ausgleich endgültig fest.

Hierbei legt sie die gemäß Ziffer 12.4.2 vom Betreiber zu erbringenden Nachweise bzw. die gemäß Ziffer 12.5 von ihr festgelegten Werte zugrunde.

Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf der Basis der vorläufigen Daten ermittelt.

Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Basis den Betrag endgültig festlegen.

Eine nachträgliche Korrektur dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Korrekturen der Verkaufszahlen oder Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Bewilligungsbetrag auf Basis der vorgenannten Datengrundlage für alle Betreiber, sodass der jeweilige rechnerische Anteil/Anspruch an den zur Verfügung stehenden Mitteln ermittelt wird.

Förderungen an Erbringer eigenwirtschaftlicher Verkehrsleistungen erfolgen im Rahmen der Regelungen für De-minimis-Beihilfen.

Soweit hiernach bei einem Betreiber der rechnerische Anteil/Anspruch die Grenze der zulässigen De-minimis-Beihilfe überschreitet, wird der Ausgleich für diesen Betreiber auf den der Grenze der De-minimis-Beihilfe entsprechenden Betrag festgesetzt. Die verbleibende Differenz wird, sobald der Rückforderungsbescheid rechtskräftig und der zurückgeforderte Betrag eingegangen sind, auf die übrigen Betreiber verteilt, falls durch eine Budgetdeckelung noch kein Vollaussgleich erfolgt ist.

c) Schlussabrechnung

Ausgehend von dem endgültig festgesetzten Bewilligungsbetrag stellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der dem Betreiber gewährten und zugeflossenen Teilzahlungen/Abschläge fest, inwieweit eine Unter- oder Überzahlung erfolgt ist (Schlussabrechnung). Im endgültigen Bewilligungsakt wird dementsprechend eine ggfs. erforderliche Nachzahlung gewährt oder die Rückabwicklung einer ggfs. erfolgten Überzahlung geregelt.

12.3.4 Versagung des Ausgleichs/der Förderung

Wenn nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift der beantragte Ausgleich/die beantragte Förderung versagt wird, etwa im Fall der Verfristung oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten oder weil die Voraussetzungen für eine Ausgleichsgewährung/Förderung

nicht vorliegen, ergeht eine Versagung durch Verwaltungsakt. Soweit bereits (Über-) Zahlungen aufgrund eines vorläufigen Bewilligungsaktes erfolgt sind, werden diese rückabgewickelt. Dasselbe gilt im Fall der Nichterfüllung von im Bewilligungsakt geregelten Bedingungen sowie im Fall der Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) des Bewilligungsaktes.

12.4 Darlegungs- und Nachweispflicht des Betreibers

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere bei Antragstellung und durch seine Mitwirkungspflichten. Hierzu legt er der zuständigen Behörde insbesondere die nachstehend genannten Daten vor.

12.4.1 Antragstellung

Mit Antragstellung weist der Betreiber der zuständigen Behörde den vorhandenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach und bestätigt, dass dieser die Annahme von Drittmitteln zulässt (Ziff. 5.1).

Eigenwirtschaftlich tätige Betreiber weisen ihre Liniengenehmigung nach.

Der Betreiber ist verpflichtet, Angaben zu den im Rahmen des Ticketvertriebs zugrunde gelegten Anknüpfung an tarifvertragliche Regelungen zum Deutschlandticket Job für Auszubildende zu machen und eine Erklärung zur verbindlichen bzw. freiwilligen Anwendung des Höchsttarifs abzugeben.

Der Betreiber gibt zudem die Anzahl der im Bewilligungszeitraum voraussichtlich verkauften Deutschlandticket Job für Auszubildende (mit jeweils tarifvertraglicher Anknüpfung) an. Darüber hinaus legen eigenwirtschaftlich im ÖSPV tätige Betreiber im Rahmen der Antragstellung eine vollständige Übersicht über die von ihm und ggf. von seinem Unternehmensverbund im maßgeblichen vorangegangenen Zeitraum von rollierend drei Jahren erhaltenen und beantragten De-minimis-Beihilfen gemäß Ziffer 10 dieser allgemeinen Vorschrift vor.

12.4.2 Mitwirkungspflicht im Rahmen der endgültigen Bewilligung

Für die endgültige Bewilligung gibt der Betreiber der zuständigen Behörde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht die Anzahl der tatsächlich verkauften Deutschlandticket Job für Auszubildende (mit jeweils tarifvertraglicher Anknüpfung) an.

Eigenwirtschaftlich im ÖSPV tätige Betreiber weisen erneut nach, dass die Vorgaben der VO (EU) 2023/2831 über De-minimis-Beihilfen eingehalten werden (Ziff. 10).

Der Betreiber weist der zuständigen Behörde zudem nach, dass die Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans eingehalten wurden (Ziff. 4.2).

Im Fall von Ziffer 8.2 hat der Betreiber das Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 15.04. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres mitzuteilen, soweit die

Überkompensationskontrolle nicht von der hiesigen Behörde selbst durchgeführt wird oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis nicht zur Verfügung stellt.

Soweit nicht aufgrund Ziff. 8.2 die Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages hierfür vorrangig und abschließend sind, gibt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf seine Leistungseinheiten für die Durchführung der Überkompensationskontrolle an: Die Höhe der tatsächlichen Kosten zuzüglich des angemessenen Gewinns und die Höhe der tatsächlichen Einnahmen. Durch Testat eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters bestätigt der Betreiber hierbei die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Kosten geltenden Anforderungen und die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen geltenden Anforderungen, die Einhaltung der Anforderungen an den angemessenen Gewinn sowie die Höhe der tatsächlichen Kosten und Einnahmen.

12.5 Anforderung weiterer Unterlagen und Prüfungsrecht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern. Soweit der Betreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die zuständige Behörde die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann die Behörde den Ausgleich ganz oder teilweise versagen.

Die zuständige Behörde kann die vom Betreiber nach dem 2. Teil dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate u. ä. selbst, oder durch einen von ihr bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten bzw. zu verpflichtenden Dritten prüfen lassen, wenn und soweit berechtigte Zweifel bestehen; bei Vorliegen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags einer anderen Behörde erfolgt die Prüfung der Überkompensation durch diese andere(n) Behörde(n). Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde oder dem von ihr beauftragten Dritten Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

12.6 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. im EU-Transparenzregister

Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde über die aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift bewilligten Ausgleichszahlungen berichtspflichtig nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, den Bericht im Rahmen der Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gestalten und zu entscheiden, welche Informationen in welchem Detaillierungsgrad hierzu veröffentlicht werden. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, kann die zuständige Behörde Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Betreibern einfordern.

Entsprechend wird hinsichtlich der Pflicht zur Meldung von De-minimis-Beihilfen im EU-Transparenzregister verfahren.

13 Abwicklung von Zahlungen

13.1 Abschläge/Teilzahlungen

Durch den vorläufigen Bewilligungsakt wird eine Abschlagszahlung wie folgt gewährt und durchgeführt:

Nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsakts erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags.

13.2 Schlusszahlung bzw. Rückabwicklung

Binnen zwölf Werktagen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsaktes erfolgt die Schlusszahlung, soweit dem Betreiber nach der Schlussabrechnung noch Mittel zustehen. Ist die Verrechnung mit einem vorläufigen Bewilligungsbescheid nicht möglich, erfolgt eine Nachzahlung bzw. eine Rückforderung im Rahmen der endgültigen Bewilligung. Wird bei einem Betreiber eine Überkompensation bzw. Überschreitung der De-minimis-Beihilfen-Grenzwerte festgestellt, werden die zu viel erhaltenen Mittel zurückgefordert. Innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung durch die zuständige Behörde sind die zu viel erhaltenen Mittel an diese zurück zu zahlen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird ab dem 11. Werktag eine Zinsberechnung durchgeführt mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Für die Verzinsung wird auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung ab der die Überzahlung wirksam wurde abgestellt. Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

Teil 3: Schlussbestimmungen

14. Umsatzsteuer

Für die umsatzsteuerliche Behandlung des Ausgleichs/der Förderung ist der Betreiber verantwortlich.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese allgemeine Vorschrift tritt nach öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.02.2026 in Kraft und mit dem 31.12.2026 außer Kraft. Soweit in dieser allgemeinen Vorschrift Fristen zur Nachweisführung bzw. Dokumentation vorgesehen sind, sind diese auch nach dem Außerkrafttreten zu beachten.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 09.03.2026 durch die
Verbandsversammlung des NWL beschlossene Satzung wie vorstehend bekannt zu machen.

Die Allgemeine Vorschrift des NWL für das Deutschlandticket Job für Auszubildende (mit
tarifvertraglicher Anknüpfung) für das Jahr 2026 für das Verbandsgebiet des NWL wird hiermit
öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der
Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser
Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht
werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-
Lippe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet
worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 13.03.2026

gez.

Dr. Linus Tepe

Verbandsvorsteher des NWL